

Kranken- und Unfalltaggeldversicherung

Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall der Musiklehrpersonen

Um die soziale Sicherheit der Musiklehrpersonen bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen zu gewährleisten und die Kosten für die Musikschulen möglichst tief zu halten, hat der VMS schon vor Jahren mit der AXA einen vorteilhaften, auf dem Solidaritätsprinzip beruhenden Rahmenvertrag abgeschlossen.

Attraktives Preis-Leistungs-Verhältnis

Die im Rahmen der Versicherung gewährte Lohnfortzahlung für die Musiklehrperson während zwei Jahren (je nach Variante zu 80 oder zu 100 Prozent) ist auch zum Nutzen der Musikschule als Arbeitgeber. Die Musikschule bietet fortschrittliche Sozialleistungen an, ohne sich dabei finanziell zu überlasten. Die Unfalltaggeld-Versicherung der unter dem Unfallversicherungsgesetz nicht erfassten Musiklehrpersonen mit **weniger als acht Wochenstunden effektiver Beschäftigung** (entspricht einer Nettounterrichtsdauer von weniger als 4 Stunden bzw. 240 Minuten) kann ebenfalls kostengünstig miteingeschlossen werden. Im Schadenfall resultiert für die betroffene Musikschule keine direkte Prämienerrhöhung, da sich der Rahmenvertrag des VMS prämiemässig auf den Verlauf des gesamten Bestandes abstützt (Solidaritätsprinzip).

Die Prämien für dieses Versicherungsangebot des VMS sind dank des rahmenvertraglichen Ansatzes langfristig attraktiv. Der Rahmenvertrag wurde um drei Jahre verlängert, wodurch die Prämien bis zum 31.12.2024 unabhängig vom Schadenverlauf garantiert sind.

Zusatzangebot für selbständigerwerbende Musiklehrpersonen

Mitarbeitende von VMS-Mitgliedschulen erhalten zusätzlich eine kostengünstige Möglichkeit, auch das ausserhalb ihrer Anstellung bei einer Musikschule erzielte Einkommen (z.B. aus Privatunterricht oder Konzerttätigkeit) zu versichern. Die Lehrpersonen setzen das für die Berechnung des Taggeldes bei Krankheit oder Unfall zu versichernde Jahreseinkommen dabei nach den eigenen Bedürfnissen fest. Für die Prämien dieser freiwilligen Versicherung kommt die Musiklehrperson vollumfänglich selbst auf.

Wichtige Hinweise beim Wechsel des Versicherers

- Die üblichen **Laufzeiten der Verträge** entsprechen 3 Kalenderjahren und sind bei Vertragsablauf per 31.12. kündbar. Eine Kündigungsfrist von 3 Monaten ist die Regel. Bestehende Versicherungsverträge müssen somit per 30.9. gekündigt werden. Eine Verkürzung der Kündigungsfrist vor diesem Datum ist möglich.
- **Kündigen Sie keinesfalls einen bestehenden Vertrag beim bisherigen Versicherer, bevor die Annahme durch die AXA bestätigt wurde.** Bei schlechtem Schadenverlauf kann der Versicherer die Annahme ablehnen und Sie stehen schlimmstenfalls ohne Versicherungsschutz da.
- Verlieren Sie keine Zeit und holen Sie baldmöglichst bei der AXA Vergleichsofferten ein. So haben Sie die Gewähr, dass keine Fristen verpasst werden und ein nahtloser Übergang erfolgt.

Kontakt

AXA

Grossunternehmen

Laupenstrasse 19

3001 Bern

Telefon +41 58 215 60 79 oder +41 58 215 60 84

vms@axa.ch

www.axa.ch